

niederle media

Fachverlag für  
Studienliteratur

niederle  
media

**Die staatsanwaltliche  
Abschlussentscheidung:  
Anklageschrift und Strafbefehl**

**Ein Leitfaden für Referendare**

Autoren:

Dr. Michael Schmitz, Staatsanwalt  
Sandra Rohlfing

**Neu!** Viele weitere *kostenlose* Skripten, Mindmaps,  
Uni-Klausuren und -Hausarbeiten sowie Jura MP3 auf

<http://www.niederle-media.de/Kostenlos-Jura-MP3-Skripte-Klausuren-Podcast-Mindmaps>

## **Einleitung:**

In der strafrechtlichen Pflichtklausur im Assessorexamen wird, neben der Fertigung des A- Gutachtens und des B- Gutachtens<sup>1</sup>, regelmäßig auch der Entwurf der entsprechenden Anklageschrift verlangt. In der Praxis, beim Ausbilder am Arbeitsplatz, wird eine solche Aufgabe ebenfalls häufig auf den Referendar zukommen; gelegentlich mag hier aber auch die Abfassung eines Strafbefehls gemäß § 407 ff StPO oder einer Antragsschrift im beschleunigten Verfahren, § 417 StPO angezeigt sein.

Im Folgenden sollen schwerpunktmäßig die Besonderheiten der Anklageschrift dargestellt werden, da die anderen Abschlussmöglichkeiten (Strafbefehl, Antragsschrift) klausurtechnisch ohne Relevanz sind.

Dazu wird beispielhaft eine Anklageschrift zum Schöffengericht zu Grunde gelegt. Die Fußnoten in diesem Beispielsfall führen dann zu den entsprechenden Erläuterungen im Anhang an die Anklageschrift.

## **Allgemeine Anmerkungen:**

Inhalt und Form der Anklageschrift sind gesetzlich nicht geregelt. Aus §§ 200, 199 StPO sowie Nummer 110- 114 RiStBV (abgedruckt im Anhang bei Meyer-Goßner, Strafprozessordnung) ergeben sich zwar Hinweise zu deren Inhalt und Aufbau. Trotz dieser Hinweise gibt es jedoch regional erhebliche Unterschiede beim Aufbau der Anklageschrift- inhaltliche Unterschiede verbieten sich aber bei Beachtung der oben genannten Vorschriften.

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Schweigert, Die strafrechtliche Assessor Klausur, Verlag Niederle Media

Bevor auf die Einzelheiten der Anklageschrift eingegangen werden soll, noch ein Hinweis zur Terminologie:

§ 157 StPO bezeichnet den Beschuldigten, gegen den die öffentliche (An-)Klage erhoben worden ist, als Angeschuldigten. Aus dem Wortlaut könnte man nun folgern, dass bei der Abfassung der Anklageschrift- da zu diesem Zeitpunkt noch keine Anklage erhoben ist- noch der Begriff „Beschuldigter“ verwendet werden müsste. In der Praxis hat es sich aber einhellig durchgesetzt, schon in der Anklageschrift den Beschuldigten als Angeschuldigten zu bezeichnen<sup>2</sup> (vgl. insoweit auch § 200 Abs. 1 StPO).

Im Übrigen ist noch anzumerken, dass gemäß Nr. 110 Abs. 1 RiStBV oberstes Gebot bei der Fertigung der Anklage deren Verständlichkeit für den Angeschuldigten ist.

---

<sup>2</sup> Karlsruher Kommentar zur StPO, § 157, Rz. 2

## **Die Anklageschrift:**

Staatsanwaltschaft Osnabrück<sup>1</sup>  
- 313 Js 22471/07-

Osnabrück, 25.08.2007<sup>2</sup>

An das  
Amtsgericht  
- Schöffengericht<sup>3</sup>-  
Osnabrück<sup>4</sup>

### **Anklageschrift<sup>5</sup>**

Bl.4 Die Studentin Sandra Wahrum, geboren am 13.10.1973  
in Osnabrück, wohnhaft Martinistraße 27, 49074 Os-  
nabrück, Deutsche, ledig<sup>6</sup>

Bl.7 Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Heile, Kollegienwall 4,  
49075 Osnabrück<sup>7</sup>

wird angeklagt,

in Osnabrück und Belm<sup>8</sup>  
am 15.05.2007 und 19.05.2007<sup>9</sup>

durch zwei selbständige Handlungen<sup>10</sup>

1) bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffen, gegen eine Per-  
son Gewalt verübt zu haben, um sich im Besitz des gestohlenen  
Gutes zu erhalten,

2) zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herge-  
stellt zu haben.<sup>11</sup>

## Ihr wird zur Last gelegt:<sup>12</sup>

- 1) Bei der Firma Zum Norde in Osnabrück entwendete sie am 15.05.2007 ein Paar Damenstiefel im Wert von 239 €, indem sie diese in ihren Rucksack steckte und sodann die Kasse passierte, ohne die Ware zu bezahlen. Als die Verkäuferin Rossfeld sie auf den Diebstahl ansprach, schlug sie ihr mit der Faust in das Gesicht, so dass Frau Rossfeld u.a. Prellungen erlitt. Anschließend flüchtete sie mit ihrer Beute.
- 2) Am 19.05.2007 füllte sie bei der Sparkasse in Belm einen Überweisungsträger über 1000€ zugunsten ihres eigenen Kontos bei der Commerzbank Osnabrück aus, wobei sie die Unterschrift ihres früheren Arbeitgebers Heino von Buer nachmachte. Der Überweisungsträger wurde in ihrer Handtasche aufgefunden.

## **Anzuwendende Strafvorschriften:**<sup>13</sup>

§§ 252, 267 Abs. 1, 1. Alt., 53 StGB.

Hinsichtlich der Körperverletzung zum Nachteil Rossfeld ist die Strafverfolgung gemäß § 154 a StPO beschränkt worden.<sup>14</sup>

## Beweismittel:<sup>15</sup>

- I) Einlassung der Angeschuldigten ( Bl. 27 d. A.)
- II) Zeugen:
  - 1) Brigitte Rossfeld, Osnabrück ( Bl. 34 d. A. )
  - 2) Heino von Buer, Melle ( Bl. 39 d.A. )
  - 3) KOK Mosel, PI Osnabrück
- III) Gegenstände richterlichen Augenscheins:
  - 1) Überweisungsträger vom 19.05.2007
  - 2) 1 Paar Damenstiefel

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:<sup>16</sup>Zur Person:

Die zur Tatzeit 33jährige Angeschuldigte ist strafrechtlich bislang noch nicht in Erscheinung getreten.

Nach einer Ausbildung zur Bankkauffrau arbeitete sie mehrere Jahre in diesem Beruf, bevor sie 2003 mit dem Studium der Betriebswirtschaft begann.

Sie verfügt über Einkünfte in Höhe von 770 €.

Zur Sache:

Die Angeschuldigte hat die ihr vorgeworfenen Taten eingeräumt. Hinsichtlich beider Vorfälle hat sie angegeben, dass sie aus Geldnot gehandelt habe. Die Stiefel habe sie entwendet, da sie diese für einen Ball der Universität benötigt habe. Daher habe sie diese in ihren Rucksack gesteckt. Als die Verkäuferin sie angesprochen und aufgefordert habe, die Ware herauszugeben, habe sie die Verkäuferin mit einem leichten Schlag in das Gesicht an der weiteren Verfolgung gehindert.

Da sie im Mai kein Geld gehabt habe, um ihre Miete zu zahlen, habe sie einen Überweisungsträger der Sparkasse Osnabrück mit einer Überweisung über 1000 € ausgefüllt, dabei die Daten ihres früheren Arbeitgebers angegeben und mit dessen Namen unterschrieben.

Der Überweisungsträger wurde bei einer polizeilichen Durchsuchung in anderer Sache in der Tasche der Angeschuldigten aufgefunden.

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen.<sup>17</sup>

( Dr. Müller )

Staatsanwalt<sup>18</sup>

## **Anmerkungen zur Anklageschrift:**

---

<sup>1</sup> Jede Anklageschrift trägt am oberen linken Rand die Bezeichnung der zuständigen Staatsanwaltschaft mit Adresse sowie dem Aktenzeichen der Behörde. Dies ergibt sich in aller Regel aus dem Klausurtext bzw. ist dem Aktendeckel zu entnehmen. Klausurtexten ist die Adresse der Staatsanwaltschaft häufig nicht zu entnehmen, was dann jedoch auch nicht schädlich ist.

<sup>2</sup> Ebenfalls gehört in jede Anklageschrift das Datum, an dem sie ausgefertigt wurde. Damit ist das Datum gemeint, an dem der zuständige Dezernent die Anklage verfügt hat, nicht das Datum des Tages, an dem die Serviceeinheit die Anklage ausgefertigt hat.

<sup>3</sup> Die Anklage ist an das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständige Gericht zu übersenden, § 199 Abs. 1 StPO. Aus Nr. 110 Abs. 3 RiStBV ergibt sich ferner, dass in der Anklage auch der Spruchkörper zu bezeichnen ist, den der Staatsanwalt als zuständig ansieht. Es kommen mithin in Betracht Anklagen zum

- Amtsgericht, Strafrichter, §§ 24, 25 GVG
- Amtsgericht, Schöffengericht, § 28 GVG
- Landgericht, z.B. Große Strafkammern, § 74 GVG
- Oberlandesgericht, § 120 GVG

<sup>4</sup> Auch auf die örtliche Zuständigkeit ist zu achten; diese ergibt sich in Klausuren häufig aus dem Bearbeitervermerk.

<sup>5</sup> Es folgt, um dem Leser der Anklageschrift sofort mitzuteilen, was die Staatsanwaltschaft unternommen hat, in Abgrenzung zum Strafbefehl oder zur Antragsschrift die Bezeichnung der Anklage als solche, und zwar zentriert.

<sup>6</sup> Der/ die Angeschuldigte ist in der Anklage so genau zu bezeichnen, dass eine Identifizierung möglich, eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Aus Nr. 110 Abs. 2 RiStBV ergeben sich die aufzuführenden Personalien. Danach sind anzugeben der Familienname,

---

die Vornamen- wobei der Rufname unterstrichen wird-, evtl. der Geburtsname, der Beruf, die Anschrift, Geburtstag und Geburtsort, der Familienstand sowie die Staatsangehörigkeit. Dabei ist darauf zu achten, dass diskriminierende Angaben unterbleiben. Ein Beispiel: Als Beruf wird Prostituierte angegeben, nicht der Begriff „Hure“.

Bei Jugendlichen sind unterhalb der Personalien auch Name und Anschrift der gesetzlichen Vertreter aufzuführen (s. Anklage 2).

<sup>7</sup> Sofern sich aus der Akte ergibt, dass der/die Beschuldigte bereits einen Verteidiger bevollmächtigt hat, ist dieser mit Angabe der Anschrift zu benennen.

<sup>8</sup> Gemäß § 200 Abs.1 StPO ist die Tat, die dem Angeschuldigten vorgeworfen wird, nach Ort und Zeit so genau wie möglich zu bezeichnen, d.h., die Identität des anzuklagenden geschichtlichen Vorgangs muss eindeutig dargestellt werden ( Meyer-Goßner, StPO, § 200, Rz. 7). Die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Tat muss sich von anderen strafbaren Handlungen des Angeschuldigten unterscheiden lassen. Dies ist von großer Bedeutung u.a. für die Beurteilung der Frage, ob evtl. ein Strafklageverbrauch vorliegt.

Gibt es mehrere Tatorte, so sind sie grundsätzlich alle anzugeben. Wären allerdings so viele Orte zu nennen, dass die Anklageschrift unter Umständen unübersichtlich würde, kann man sich mit der Angabe des die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts begründenden Tatortes begnügen. Es könnte dann zum Beispiel bei einer Anklage an das AG Hannover heißen:

*.....wird angeklagt,  
in Hannover, Goslar und anderen Orten.....*



---

<sup>9</sup> Kann ein genauer Tatzeitpunkt (ausreichend ist in aller Regel das Datum des Tattages ) nicht ermittelt werden, so ist er zumindest annähernd festzulegen. So kann zum Beispiel dann angegeben werden „ im Frühjahr 2007“.

Werden mehrere Taten angeklagt, sollte aus Gründen der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der gesamte Tatzeitraum angegeben werden: „in der Zeit vom 01.04.2007 bis zum 27.08.2007“. Bei mehreren Tatorten und verschiedenen Tatzeiten sind die genauen Angaben später bei den einzelnen Konkretisierungen (siehe dazu unten Anmerkung 12) zu machen.

<sup>10</sup> Voranzustellen sind tateinheitliches oder tatmehrheitliches Zusammentreffen.

Bei Tateinheit geschieht dies durch die Formulierung „durch dieselbe Handlung“, wobei die einzelnen Tatbestände dann mit kleinen Buchstaben a), b), c) etc. benannt werden.

Zum Beispiel:

„...durch dieselbe Handlung

- a) einem anderen eine fremde bewegliche Sache weggenommen zu haben in der Absicht, sich diese rechtswidrig zuzueignen,
- b) eine fremde Sache beschädigt zu haben“.

Liegt Tatmehrheit vor, so verwendet man die Formulierung „durch .... selbständige Handlungen“, wobei die verschiedenen Tatbestände dann mit arabischen Ziffern gekennzeichnet werden.

Zum Beispiel:

„durch 2 selbständige Handlungen

- 1) einen anderen beleidigt zu haben,
- 2) eine fremde Sache zerstört zu haben.“

Liegen sowohl tateinheitliche als auch tatmehrheitliche Begehung vor, könnte es heißen:

„durch zwei selbständige Handlungen

- 1) einen anderen beleidigt zu haben,

---

## 2) durch dieselbe Handlung

- a) einem anderen eine fremde bewegliche Sache weggenommen zu haben in der Absicht, sich diese rechtswidrig zuzueignen,
- b) eine fremde Sache beschädigt zu haben.“

Wird ein Tatbestand mehrfach verwirklicht, kann dies wie folgt dargestellt werden:

„ in drei Fällen

fremde Sachen beschädigt zu haben“.

Auch hier kann natürlich in einem Fall tateinheitlich eine weitere Vorschrift verletzt sein, wobei es dann wie folgt heißen könnte:

„in drei Fällen

a) fremde Sachen beschädigt zu haben,

und in einem Fall durch dieselbe Handlung

b) einem anderen eine fremde bewegliche Sache weggenommen zu haben in der Absicht, sich diese rechtswidrig zuzueignen“.

<sup>11</sup> Anschließend werden die gesetzlichen Merkmale der Straftaten, die der Angeschuldigte verwirklicht haben soll, ausgeführt, d.h., es folgt die sachverhaltsbezogene Wiedergabe der verwirklichten Vorschriften, allgemein bezeichnet als „abstrakter Anklagesatz“. Hat die Vorschrift mehrere Alternativen, muss man sich entscheiden, welche Variante erfüllt ist.

So lautet z.B. der abstrakte Anklagesatz zu § 242 StGB:

„einem anderen eine fremde bewegliche Sache weggenommen zu haben in der Absicht, sich diese rechtswidrig zuzueignen“.

Bei Delikten, die sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangen werden können, muss man sich ebenfalls vor Anklageerhebung entscheiden, welche Variante erfüllt ist.

Der Darlegung der einzelnen Tatbestandsmerkmale werden dabei allgemeine Kennzeichen der Straftat vorangestellt.

---

So wird eine mittäterschaftliche Begehung durch den vorangestellten Begriff „gemeinschaftlich“ dargestellt. Ist der Mittäter nicht mit angeklagt, so ist er genau zu bezeichnen, also könnte es wie folgt lauten:

„gemeinschaftlich handelnd....“ oder  
„gemeinschaftlich handelnd mit dem gesondert verfolgten Heinz Müller einem anderen eine fremde bewegliche Sache weggenommen zu haben.....“

Bei Qualifizierungen sind die qualifizierenden Merkmale nach der Bezeichnung des Grundtatbestandes anzuführen, wobei die Verbindung mit dem Begriff „wobei“ erfolgen kann. So könnte es etwa heißen:

„einen anderen körperlich misshandelt und an der Gesundheit beschädigt zu haben, wobei die Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs begangen wurde“.

Ein anderer Vorschlag lautet hier:

„einen anderen mittels eines gefährlichen Werkzeugs körperlich misshandelt und an der Gesundheit beschädigt zu haben“.

Ebenfalls in den sog. abstrakten Anklagesatz gehören die Maßregeln. Hier ist insbesondere auf die Einziehung des Führerscheins, den Entzug der Fahrerlaubnis und die Anordnung der Sperre für eine Neuerteilung der Fahrerlaubnis gemäß § 69, 69 a StGB zu achten.

Im Falle einer Anklage wegen eines Verstoßes gegen § 316 StGB könnte es dabei beispielweise heißen:

„wird angeklagt,

in Oldenburg

am 15.08.2007

vorsätzlich im Verkehr ein Fahrzeug geführt zu haben, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen,  
und sich hierdurch als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen zu haben“.

---

## Achtung!

Bis hierhin geht bei einer Anklageschrift der erste Satz, was nicht gleichzusetzen ist mit dem Anklagesatz. Unabhängig davon, wie viele Personen angeklagt oder wie viele Taten in der Anklage aufgeführt werden: Bis zum Abschluss des abstrakten Anklagesatzes ist dies alles grammatikalisch ein Satz, mag dieser Satz auch mehrere Seiten lang sein ( was zugegebenermaßen im Widerspruch stehen kann zu der Verpflichtung, eine übersichtliche und verständliche Anklage zu fertigen).

<sup>12</sup> Nunmehr ist im Anklagesatz die Tat, die dem/der/den Angeeschuldigten vorgeworfen wird, konkret zu bezeichnen. Es ist das konkrete Tatgeschehen als Lebensvorgang so genau zu beschreiben, dass keine Verwechslung zu befürchten ist und keine Unklarheit über den Tatvorwurf entstehen kann. Der sog. konkrete Anklagesatz ist als Spiegelbild des abstrakten Vorwurfes anzusehen, es wird der der Anklage zu Grunde liegende Lebenssachverhalt geschildert, der nach der Überzeugung der Staatsanwaltschaft einen hinreichenden Tatverdacht bzgl. der angeklagten Straftat begründet. Dabei ist die Darstellung auf das Wesentliche zu beschränken; es sind nur die Tatsachen aufzuführen, die für die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes (wiedergegeben im abstrakten Anklagesatz) erforderlich sind. Eine Wiederholung des jeweiligen Gesetzestextes wäre verfehlt, es ist ja gerade unter diesen zu subsumieren.

Im konkreten Anklagesatz zu vermeiden sind Begriffe, die bereits eine Wertung enthalten, wie „nahm...weg“ oder „stahl“; stattdessen formuliert man „entwendete“.

Andere Personen als der/die Angeschuldigte werden dabei z.B. nicht als „Zeugen“ oder „Opfer“ bezeichnet, sondern mit Vor- und Zunamen, evtl. auch mit einer Berufsbezeichnung; ihre Stellung als „Zeuge“ ergibt sich erst aus der späteren Benennung als Beweismittel. (Im „wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen“ ist diese Begrifflichkeit hingegen zulässig.)

---

Ein Beispiel:

„Der....

wird angeklagt,

in Nienburg

am 15.05.2007

sich rechtswidrig eine fremde bewegliche Sache zugeeignet zu haben.

Ihm wird zur Last gelegt:

Er verkaufte die ihm von dem Juwelier Volker Davids geliehene Uhr der Marke Rolex für 40 € an die Hausfrau Nadine Wefers.“

Ausführungen zur Beweiswürdigung gehören nicht hierhin; diese können, ebenso wie weitere Angaben zum Tatgeschehen, an anderer Stelle erfolgen ( siehe hierzu auch die Ausführungen zum „wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen“ ).

Die Verknüpfung mit dem abstrakten Anklagesatz kann dabei z.B. durch den Satz „Ihm/ihr wird zur Last gelegt“ erfolgen. Vielfach wird auch eine Verbindung durch das Wort „indem“ gewählt, wobei dann der abstrakte und der konkrete Anklagesatz insgesamt grammatikalisch nur einen Satz bilden.

Die Konkretisierung erfolgt in der Zeitform des Imperfekt.

Werden mehrere selbständige Handlungen angeklagt, so werden die Taten in der Konkretisierung durchnummeriert.

„Ihm wird zur Last gelegt:

- 1) Am 15.05.2007 zerschlug er eine Fensterscheibe an der Wohnung seiner früheren Freundin Nadine Wefers.
- 2) Am 24.05.2007 entwendete er bei der Firma Aldi eine Digitalkamera der Marke Medion im Wert von 234 €, indem er diese in seine Jacke steckte und sodann die Kasse passierte, ohne die Ware zu bezahlen.“

<sup>13</sup> Nun schließen sich die anzuwendenden Strafvorschriften ( § 200 Abs. 1 Satz 1 StPO ) an. Teilweise findet sich die Formulierung „Verbrechen und Vergehen, strafbar nach...“. Diese Fassung entspricht nicht dem Wortlaut der RiStBV. Es sind die Strafvorschriften aufzuzählen, und zwar die Vorschriften des Besonderen Teils vor denen des Allgemeinen Teils, und zwar jeweils in aufsteigender Linie. Auch die Vorschriften betreffend die Konkurrenzverhältnisse ( §§ 52, 53 StGB ) und bzgl. einer Mittäterschaft ( § 25 Abs. 2 StGB ) sind anzugeben, ebenso die betreffend ein etwaiges Strafantragserfordernis (z.B. § 248 a StGB).

Bei der Anklage von Jugendlichen und/oder Heranwachsenden sind zusätzlich die entsprechenden Vorschriften des JGG ( §§ 1, 3, 105 JGG ) aufzunehmen.

Werden mehrere Personen angeklagt, kann es angezeigt sein, zur Klarstellung, gegen welche Strafvorschriften der einzelne Angeeschuldigte verstoßen haben soll, die Strafvorschriften für jeden Angeschuldigten gesondert anzugeben.

Beispiel:

„Anzuwendende Strafvorschriften:

- a) für den Angeschuldigten M.: §§ 242 Abs. 1, 263 Abs. 1, 25 Abs. 12, 53 StGB,
- b) für den Angeschuldigten X.: § 246 Abs. 1, 263 Abs. 1, 25 Abs. 2, 53 StGB.“

<sup>14</sup> Nach den anzuwendenden Vorschriften folgen im Bedarfsfall Hinweise zu gestellten Strafanträgen bzw. wird hier das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht in dem Fall, dass bei einem relativen Strafantragsdelikt (z.B. § 223 StGB) kein Strafantrag gestellt wurde und die Staatsanwaltschaft gleichwohl Anklage erheben will.

---

Beispiel:

„Strafantrag ist von Eva-Maria Wehrmann am 16.5.2007 und damit rechtzeitig und wirksam gestellt worden. (Bl.10 d.A.)“

„Das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung der exhibitionistischen Handlungen wird bejaht.“

Beispiel für den Fall der Anklage einer Körperverletzung, obwohl kein Strafantrag vorliegt:

„Das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung der Körperverletzung wird bejaht.“

Ferner wird an dieser Stelle auf etwaige Beschränkungen der Strafverfolgung gemäß § 154 a StPO hingewiesen.

<sup>15</sup> Nunmehr sind die Beweismittel aufzuführen, wobei man sich auf die Beweismittel beschränken kann, die für die Aufklärung des Sachverhaltes und für die Persönlichkeit des Angeschuldigten wesentlich sind, Nr. 110 Abs. 1 RiStBV.

Üblicherweise wird folgende Reihenfolge bei der Aufführung der Beweismittel gewählt:

- Einlassung/geständige Einlassung/Geständnis des Angeschuldigten
- Zeugen
- Sachverständige
- Urkunden
- Gegenstände des Augenscheins

Angaben des Angeschuldigten:

Äußerungen des Angeschuldigten bezeichnet man als Einlassung; hat der Angeschuldigte dabei z.B. gegenüber der Polizei die Tat eingeräumt, spricht man von der „geständigen Einlassung“. Unter

---

einem „Geständnis“ versteht man nur das richterliche Geständnis, d.h. den Fall, dass der Angeschuldigte die Tat in einer richterlichen Vernehmung einräumt.

Sofern der Angeschuldigte sich überhaupt nicht zur Sache einlässt, wird dies nicht bei den Beweismitteln aufgeführt.

### Zeugen:

Auf die Benennung von Zeugen kann gemäß Nr. 111 Abs. 4 RiStBV verzichtet werden, wenn das Geständnis des Angeschuldigten zur Beurteilung der Tat und der Strafzumessung ausreicht. Sofern Zeugen benannt werden, reichen die Angabe von Namen, Vorname und ladungsfähige Anschrift. Teilweise werden auch nur Name und Vorname des Zeugen angegeben und ein Hinweis auf die Seite in der Akte, aus der sich die Adresse des Zeugen ergibt. Bei Polizeibeamten wird regelmäßig nur die Dienststelle des Zeugen aufgeführt.

Sofern eine Vielzahl von Zeugen einen Sachverhalt beobachtet haben und im Rahmen der Ermittlungen übereinstimmend schildern, kann die Staatsanwaltschaft auch nur einige wenige Zeugen auswählen.

### Sachverständige:

Hinsichtlich der Benennung von Sachverständigen kann auf die Ausführungen zu den Zeugen verwiesen werden.

Sofern ein Sachverständiger ein Gutachten erstattet hat, welches in der Hauptverhandlung verlesen werden kann, so wird dieses Gutachten unter dem nächsten Punkt „Urkunden“ aufgeführt.

### Urkunden:

Hier sind nur die Schriftstücke aufzuführen, die in der Hauptverhandlung gegebenenfalls verlesen werden können. Der



---

materiellrechtliche Urkundsbegriff ist dabei zu eng, als Urkunde gilt alles, was verlesen werden kann (vgl. auch § 249 StPO).

### Gegenstände des Augenscheins:

Darunter sind die Gegenstände zu verstehen, die durch sinnliche Wahrnehmung erfasst, aber nicht im Wege des Urkundsbeweises verlesen werden können.

Hierunter fallen z. B. Tatwerkzeuge oder auch Bildberichte.

Kontrovers diskutiert wird häufig die Frage, ob Beiakten als Urkunden oder unter einem eigenen Gliederungspunkt als Beweismittel aufzuführen sind. Eine praktische Relevanz hat dieser Streit jedoch nicht.

<sup>16</sup> Nach § 200 Abs.2 Satz 1 StPO ist in der Anklageschrift grundsätzlich auch das sog. „wesentliche Ergebnis der Ermittlungen“ aufzunehmen. Davon kann abgesehen werden bei Anklagen zum Strafrichter. In Klausuren wird regelmäßig im Bearbeitervermerk die Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen erlassen.

In der Praxis hat es sich eingebürgert, dass das Ermittlungsergebnis unterteilt wird in „Ausführungen zur Person des Angeschuldigten“ und „Ausführungen zur Sache“.

Im ersten Teil werden regelmäßig die persönlichen Lebensverhältnisse des Angeschuldigten dargelegt, wobei die Daten aus dem Kopf der Anklage, wie z.B. Geburtsdatum etc., nicht zu wiederholen sind. Hier können Ausführungen erfolgen zur Schulbildung, zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und auch insbesondere zu etwaigen Vorstrafen des Angeschuldigten.

Danach folgen die Ausführungen zur Sache. Im Gegensatz zur Konkretisierung im Anklagesatz (siehe oben Ziffer 12) wird die Tat hier ausführlich beschrieben, einschließlich der etwaigen Einlassung des Angeschuldigten. Auch werden die weiteren Beweis-

mittel dargestellt und Zeugenaussagen und sonstige Beweismittel gewürdigt.

Dabei ist darauf zu achten, dass im Ermittlungsergebnis nur Beweismittel aufgeführt und gewürdigt werden dürfen, die bei den Beweismitteln angegeben worden sind.

<sup>17</sup> Jede Anklage hat nach § 199 Abs.2 StPO den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens zu enthalten. In Nr.110 Abs.3 RiStBV wird zwar angeordnet, dass neben dem Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll, auch der Spruchkörper anzugeben ist, jedoch gibt diese Regelung nicht vor, an welcher Stelle in der Anklage diese Angaben stehen sollen. Der Spruchkörper sowie das zuständige Gericht werden jedoch schon im Kopf der Anklage benannt, so dass beim abschließenden Antrag auf dies Angaben zwecks Vermeidung von Wiederholungen verzichtet werden kann.

<sup>18</sup> Nach dem Antrag folgen die Unterschrift des Staatsanwaltes und seine Dienstbezeichnung.

---

## **Anklage 2:**

Staatsanwaltschaft Oldenburg  
234 Js 24543/07

23.07.2007

An das  
Amtsgericht  
-Jugendschöffengericht-  
Oldenburg

Haft!<sup>1</sup>  
Haftprüfungstermin gemäß  
§ 121 Abs.1 StPO: 16.12.2007

### **Anklageschrift**

Der Schüler Volker Bahr, geboren am 12.10.1990 in Nienburg,  
wohnhaft Westersteder Weg 5 in 23432 Oldenburg, Deutscher,  
ledig,

gesetzliche Vertreterin: Anke Bahr, wohnhaft Westersteder Weg 5,  
23432 Oldenburg

- in dieser Sache vorläufig festgenommen am 15.06.2007 und auf-  
grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Oldenburg 16.06.2007 ( 7  
Gs 223/07 ) seit diesem Tag in Untersuchungshaft in der JVA  
Vechta ( Gefangenenbuch-Nr.: 2345/07 )-<sup>2</sup>

Verteidiger: Rechtsanwalt Finger, Oldenburg ( Bl. 45 )

wird angeklagt,  
in Oldenburg  
am 15.06.2007

als strafrechtlich verantwortlicher Jugendlicher<sup>3</sup>

mit Gewalt gegen eine Person eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben in der Absicht, sich die Sache rechtswidrig zuzueignen.

Ihm wird zur Last gelegt:

Im Schlossgarten schlug er dem Schüler Sebastian Römel mehrfach mit der Faust in das Gesicht, nachdem er ihn vergeblich zur Herausgabe seines MP3- Players aufgefordert hatte. Als Sebastian Römel zu Boden fiel, nahm der Angeschuldigte ihm dessen MP3-Player der Marke Trekstor im Wert von 120 € aus der Tasche und entfernte sich. Sebastian Römel erlitt u.a. eine Gesichtsschädelprellung.

Anzuwendende Strafvorschriften:

§ 249 Abs.1 StGB, §§ 1, 3 JGG.

Hinsichtlich der Körperverletzung wurde die Strafverfolgung gemäß § 154 a StPO beschränkt.

Beweismittel:

Geständnis des Angeschuldigten

Zeuge:

Sebastian Römel, Oldenburg ( Bl. 37 )

Gegenstände des Augenscheins:

MP3- Player Trekstor

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Zur Person:

Der zur Tatzeit 16jährige Angeschuldigte ist Schüler der Hauptschule Oldenburg; er besucht derzeit die 9. Klasse. Seine Eltern sind seit mehreren Jahren geschieden, das alleinige Sorgerecht steht der Mutter zu; zu seinem Vater hat der Angeschuldigte seit Jahren keinen Kontakt.

---

Der Angeschuldigte ist strafrechtlich bereits mehrfach in Erscheinung getreten. Zuletzt wurde er am 17.01.2007 wegen räuberischen Diebstahls zu einem Dauerarrest von 4 Wochen verurteilt, den der Angeschuldigte im März 2007 verbüßt hat.

Zur Sache:

Der Angeschuldigte hat die ihm zur Last gelegt Tat anlässlich seiner richterlichen Vorführung am 16.06.2007 eingeräumt. Zudem wurde der dem Schüler Sebastian Römel entwendete MP3- Player in der Schultasche des Angeschuldigten zerbrochen aufgefunden. Der Angeschuldigte hat weiter angegeben, dass er den Geschädigten mehrfach aufgefordert habe, das Gerät herauszugeben, da er dieses unbedingt habe besitzen wollen. Der Geschädigte sei letztlich selber schuld an den Schlägen, da er das Gerät nicht sofort herausgegeben habe.

Der Geschädigte Sebastian Römel hat die Darstellung des Angeschuldigten bestätigt. Er hat weiter angegeben, dass er noch mehrere Tage Schmerzen im Gesicht gehabt habe, einen Arzt habe er nicht aufgesucht.

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen,  
die Fortdauer der Untersuchungshaft anzuordnen.<sup>4</sup>

Dr. Müller  
(Staatsanwalt)

---

## **Anmerkungen:**

---

<sup>1</sup> In der Anklageschrift ist durch einen besonderen Hinweis darauf hinzuweisen, dass sich der Angeschuldigte in Untersuchungshaft befindet. Diese Besonderheit wird üblicherweise in der Anklageschrift oben rechts hervorgehoben. Die Haftprüfungstermine nach § 117 Abs.5 StPO bzw. § 121 Abs.2 StPO sind ebenfalls an dieser Stelle aufzuführen.

Durch diesen Hinweis in der Anklageschrift kann der zuständige Richter sofort erkennen, dass sich in dem neuen Verfahren ein Angeschuldigter (oder mehrere) in Untersuchungshaft befindet und wann Haftprüfungstermine anstehen, so dass er dieses Verfahren beschleunigt bearbeiten kann.

Oben rechts in der Anklageschrift werden neben diesen haftrechtlichen Besonderheiten gelegentlich weitere Hinweise hervorgehoben, so kann hier z. B. durch den Zusatz „Ausländer“ dem Richter signalisiert werden, dass die Staatsanwaltschaft die Hinzuziehung eines Dolmetschers für geboten hält.

Sofern ein Erwachsener vor dem Jugendrichter, dem Jugendschöffengericht oder der Jugendkammer angeklagt wird, kann dessen Zuständigkeit an dieser Stelle durch den Zusatz „Jugendschutzsache“ erläutert werden.

<sup>2</sup> Nach den Angaben zu den Personalien –bei Jugendlichen den gesetzlichen Vertreter nicht vergessen!!- folgen die Daten bzgl. der Inhaftierung des Angeschuldigten, und zwar auch, wenn der Haftbefehl zwischenzeitlich aufgehoben oder außer Vollzug gesetzt wurde.

Anzugeben sind der Tag der vorläufigen Festnahme sowie der Tag des Erlasses des Haftbefehls; ferner das Gericht, das den Haftbefehl erlassen hat sowie das entsprechende (gerichtliche) Aktenzeichen und -zwecks Zustellung der Anklageschrift und der Ladungen- die Haftanstalt, in der sich der Angeschuldigte befindet. Wur-

---

de der Haftbefehl zwischenzeitlich außer Vollzug gesetzt, ist auch dieses Datum mitzuteilen.

Befindet sich der Angeschuldigte für eine andere Strafsache in Strafhaft, so ist auch dies durch einen Hinweis oben rechts in der Anklageschrift hervorzuheben, z.B.: „Haft in anderer Sache“.

Bei den Personalien ist in diesem Fall ebenfalls anzugeben, wo sich der Angeschuldigte in Strafhaft befindet; im „wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen“ können bei den Ausführungen „zur Person“ dann nähere Angaben zu dem weiteren Verfahren (Aktenzeichen, Datum der Verurteilung etc.) erfolgen.

<sup>3</sup> Dieser Zusatz, der auf die mögliche Anwendbarkeit des JGG hinweist (dies ist vom Richter in der Hauptverhandlung festzustellen), gehört nicht zu den gesetzlichen Merkmalen der Straftat. Bei Heranwachsenden (§ 1 Abs.2 JGG) steht an dieser Stelle „als Heranwachsender“, bei Jugendlichen wird gelegentlich auch die Formulierung „als verantwortungsfähiger Jugendlicher“ verwendet.

<sup>4</sup> Aus Nr. 110 Abs.4 Satz 2 RiStBV folgt die Verpflichtung, zur Frage der Fortdauer der Untersuchungshaft einen bestimmten Antrag zu stellen.

## **Anklage 3:**

Im Folgenden soll eine Anklage gegen mehrere Angeschuldigte dargestellt werden.

Dabei ist zu beachten, dass die Angeschuldigten bei Angabe der Personalien mit römischen Ziffern versehen werden (anders hierzu Wolters/Gubitz, Strafrecht im Assessorexamen, S. 82, die eine arabische Nummerierung vorschlagen).

Weitere Besonderheiten sind ansonsten nicht zu beachten.

Beispiel:

Staatsanwaltschaft Osnabrück  
319 Js 808/07

13.10.2007

An das  
Amtsgericht  
-Jugendrichter-  
Lingen

### **Anklageschrift**

- I) Der Schüler Felix Müller, geboren am 12.09.1991 in Lingen, wohnhaft Meppener Damm 15 in 45672 Lingen, Deutscher, ledig,

gesetzlicher Vertreter: Bodo Müller, Kaiserstraße 5, 45672 Lingen

- II) Der Auszubildende Franz Koch, geboren am 1.09.1988 in Meppen, wohnhaft Kaiserstraße 12 in 45672 Lingen, Deutscher, ledig,



---

werden angeklagt,

in Spelle

am 16.08.2007

der Angeschuldigte Müller als verantwortungsfähiger Jugendlicher,

der Angeschuldigte Koch als Heranwachsender

gemeinschaftlich handelnd

einem anderen eine fremde bewegliche Sache weggenommen zu haben in der Absicht, sich diese rechtswidrig zuzueignen.

Ihnen wird zur Last gelegt:

Aufgrund gemeinsamen Tatentschlusses entwendeten sie das am Güterbahnhof in Spelle abgestellte Fahrrad des Rentners Ubbo Hensel. Sie beabsichtigten, das Fahrrad für ihre Fahrten zum Jugendtreff in Spelle zu verwenden.

Anzuwendende Strafvorschriften:

Bezüglich beider Angeschuldigter gemäß §§ 242 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB,

bezüglich des Angeschuldigten Müller gemäß §§ 1, 3 JGG,

bezüglich des Angeschuldigten Koch gemäß §§ 1, 105 JGG.

Beweismittel:

I) Geständige Einlassung des Angeschuldigten Müller

II) Zeuge:

Ubbo Hensel, Spelle

Es wird beantragt, das Hauptverfahren zu eröffnen.

*Rohlf*

Staatsanwalt

---

## Weitere Beispiele für abstrakte Anklagesätze:

- Anstiftung:  
wird angeklagt,  
vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangenen  
rechtswidrigen Tat bestimmt zu haben.
- Beihilfe:  
wird angeklagt,  
vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begange-  
ner, rechtswidriger Tat Hilfe geleistet zu haben.
- Versuch:
  - a) wird angeklagt,  
versucht zu haben, einem anderen eine fremde bewegliche  
Sache wegzunehmen in der Absicht, sich diese rechtswidrig  
zuzueignen,
  - b) wird angeklagt,  
einem anderen eine fremde bewegliche Sache weggenom-  
men zu haben in der Absicht, sich diese rechtswidrig zuzu-  
eignen, wobei die Tat nicht über das Stadium des Versuchs  
hinaus gediehen ist
  - c) wird angeklagt,  
in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil  
zu verschaffen, versucht zu haben, durch Vorspiegelung  
falscher Tatsachen einen Irrtum zu erregen und dadurch das  
Vermögen eines anderen zu beschädigen.
- Verstoß gegen §§ 2 Abs.2, 42 Abs.1 Waffengesetz:  
wird angeklagt,  
  
ohne Erlaubnis nach § 2 Abs.2 WaffG und entgegen  
§ 42 Abs.1 WaffG als Teilnehmer an einer öffentlichen  
Veranstaltung eine Schusswaffe geführt zu haben.

Die sichergestellte Schreckschusspistole unterliegt der Ein-  
ziehung gemäß § 54 Abs.2 WaffG.

- 
- mittäterschaftlich und gemeinschaftlich begangene gefährliche Körperverletzung:  
werden angeklagt,  
gemeinschaftlich handelnd  
eine andere Person körperlich misshandelt und an der Gesundheit beschädigt zu haben,  
wobei die Körperverletzung mit anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangen wurde.
  - Beleidigung:  
wird angeklagt,  
eine andere Person beleidigt zu haben
  - Diebstahl im besonders schweren Fall:  
wird angeklagt,  
einem anderen eine fremde bewegliche Sache weggenommen zu haben in der Absicht, sich diese rechtswidrig zuzueignen,  
wobei sie zur Tatausführung in einen umschlossenen Raum eingestiegen ist.
  - Trunkenheit im Verkehr, § 316 StGB:  
wird angeklagt,  
fahrlässig im Verkehr ein Fahrzeug geführt zu haben, obwohl sie infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen,  
wodurch sie sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen haben dürfte.

---

## Der Strafbefehl:

In der Praxis wird sehr häufig von den Referendaren auch der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls erwartet. Bei diesem Verfahren – geregelt in § 417 ff StPO – handelt es sich letztlich für den Fall, dass der Betroffene keinen Einspruch gegen den Strafbefehl einlegt, um eine Verurteilung im schriftlichen Verfahren, also ohne Durchführung einer Hauptverhandlung. Dieses Verfahren dient somit aufgrund des möglichen Wegfalls der Hauptverhandlung der Entlastung von Gericht und Staatsanwaltschaft.

Ist der Beschuldigte mit dem Inhalt des Strafbefehls nicht einverstanden und legt daher fristgemäß Einspruch ein, so findet –wie im normalen Strafverfahren- eine Hauptverhandlung statt.

Der Strafbefehl wird von der Staatsanwaltschaft für das Gericht vorbereitet; dieses versieht den Entwurf mit dem gerichtlichen Aktenzeichen und stellt ihn dem Beschuldigten zu.

Daraus folgt, dass der Strafbefehl den Beschuldigten direkt anspricht.

Hinsichtlich des notwendigen Inhalts des Strafbefehls ist ansonsten noch anzumerken, dass dieser wie bei der Anklageschrift einen abstrakten und konkreten Anklagesatz enthält und die angewendeten Strafvorschriften sowie die Beweismittel aufführt.

Da der Strafbefehl aber- falls kein Einspruch eingelegt wird- in Rechtskraft erwächst, enthält er wie ein Urteil einen Tenor mit Geldstrafe, Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr, Maßregeln etc.

---

**Beispiel:**

AG Wittmund  
72 Cs 920 Js 1210/07

Herrn  
Klaus Lange  
Hauptstraße 25  
33241 Langeoog

weitere Angaben: geboren am 12.11.1954 in Esens,  
Deutscher, ledig

**Strafbefehl**

Die Staatsanwaltschaft klagt Sie an,

am 14.11.2007  
in Langeoog

einem anderen eine fremde bewegliche Sache weggenommen zu haben in der Absicht, sich diese rechtswidrig zuzueignen.

Ihnen wird zur Last gelegt:

Sie entwendeten aus dem Rucksack des Rechtsanwaltes Stephen Rolf dessen Handy Nokia.

Anzuwendende Strafvorschriften: § 242 StGB.

Beweismittel:

Zeugen:

1. Stephen Rolf, Osnabrück
2. Natascha Heile, Osnabrück

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird gegen Sie eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen festgesetzt. Die Höhe des Tagessatzes beträgt 30 €, die Geldstrafe insgesamt mithin 900 €.

Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an die Stelle eines Tagessatzes ein Tag Freiheitsstrafe.

Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen zu tragen.

*Es folgen jetzt Ausführungen hinsichtlich der Möglichkeit, Einspruch gegen den Strafbefehl einzulegen, sowie zum weiteren Verfahren. Vom Abdruck wird hier abgesehen, da diese Ausführungen in der Praxis vom Referendar auch nicht erwartet werden.*

Wittmund, 13.10.2007

*Reichenbach*

Richter am Amtsgericht

---

## **Antrag im beschleunigten Verfahren:**

Am Arbeitsplatz wird gelegentlich von den Referendaren auch ein Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 ff. StPO) zu erstellen sein. Dieses Verfahren soll gewählt werden bei einfach gelagerten Sachverhalten oder wenn die Beweislage so eindeutig ist, dass sofort verhandelt werden kann und wenn eine höhere Freiheitsstrafe als 1 Jahr nicht in Betracht kommt. Wird ein solcher Antrag von der Staatsanwaltschaft gestellt, so wird die Hauptverhandlung sofort oder in sehr kurzer Zeit durchgeführt, die Ladungsfrist ist verkürzt und einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf es nicht. Das sog. Zwischenverfahren wird also übersprungen. Daraus folgt, dass der Betroffene in der Antragschrift nicht als Angeeschuldigter bezeichnet wird, dies ist er nämlich nur im Zwischenverfahren, sondern als Beschuldigter. Mit der Vernehmung des Beschuldigten zur Sache in der Hauptverhandlung wird dieser dann zum Angeklagten (Meyer-Goßner, § 418, Rz. 4).

Weitere Besonderheiten sind nicht vorgesehen, der Aufbau der Antragschrift folgt dem der Anklageschrift.

Beispiel:

Staatsanwaltschaft Osnabrück  
313 Js 1111/07

15.10.2007

An das  
Amtsgericht  
-Strafrichter-  
Osnabrück

### **Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren**

Die Hausfrau Eva Büter, geboren am 12.09.1976 in Vechta, wohnhaft Bramscher Berg 27, 49082 Osnabrück, Deutsche, ledig,

wird beschuldigt,

in Osnabrück  
am 10.10.2007

eine Gefangene befreit zu haben.

Ihr wird vorgeworfen:

In einem Koffer trug sie die Gefangene Alina Schäfer aus der Justizvollzugsanstalt Osnabrück hinaus.

Anzuwendende Strafvorschriften: § 120 Abs. 1 StGB.

Beweismittel:

- I) Geständige Einlassung der Beschuldigten
- II) Zeugen:
  - 1) PK Müller, PI Osnabrück



- 
- 2) JHW Foppe, JVA Osnabrück
  - 3) Alina Schäfer, Vechta

III) Objekt des Augenscheins:  
Koffer

Es wird beantragt, Termin zur Aburteilung der Beschuldigten im beschleunigten Verfahren anzuberaumen.

*T. Wiese*  
Staatsanwalt

**Der strafrechtliche Aktenvortrag.  
Ein Leitfaden für Referendare mit Mustervorträgen.**

Autor: Staatsanwalt Dr. Michael Schmitz.

7,90 €.

ISBN 978-3-86724-141-0

**Staatsanwaltlicher Sitzungsdienst und Plädoyer.  
Ein Leitfaden für Referendare.**

Autor: Staatsanwalt Dr. Michael Schmitz.

9,90 €.

ISBN 978-3-86724-147-2.

Fast jeder Referendar hat während seiner Ausbildung einige Male den staatsanwaltlichen Sitzungsdienst zu übernehmen. Dieses Skript erklärt, wie das staatsanwaltliche Plädoyer aufgebaut und formuliert wird. Außerdem enthält es Hinweise, was beim Auftreten vor Gericht zu beachten ist.

**Der Aktenvortrag im Öffentlichen Recht.  
Ein Leitfaden für Referendare mit Mustervorträgen.**


Autor: Holger Janssen, Richter.

7,90 €.

ISBN 978-3-86724-144-1

► **Unsere**  **Skripten**  **Karteikarten**  **Hörbücher (CD & MP3)**

<p><b>Zivilrecht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Standardfälle für Anfänger (7,90 €)</li> <li> Grundlagen und Fälle BGB für 1. und 2. Sem. (9,90 €)</li> <li>  Standardfälle BGB AT (7,90 €)</li> <li>  Standardfälle Schuldrecht (7,90 €)</li> <li>  Standardfälle Ges. Schuldverh., §§ 677, 812,823</li> <li>  Standardfälle Sachenrecht (9,90 €)</li> <li>  Standardfälle Familien- und Erbrecht (9,90 €)</li> <li> Klausuren Übung für Fortgeschrittene (7,90 €)</li> <li>  Basiswissen BGB (AT) (Frage-Antwort)</li> <li>  Basiswissen SchuldR (AT)   SchuldR (BT) (7 €)</li> <li>  Basiswissen Sachenrecht,   FamR,   ErbR</li> <li> Einführung in das Bürgerliche Recht (7,90 €)</li> <li> Studienbuch BGB (AT) (12 €)</li> <li> Studienbuch Schuldrecht (AT) (12 €)</li> <li> Schuldrecht (BT) 1 - §§ 437, 536, 634, 670 ff. (7,90 €)</li> <li> Schuldrecht (BT) 2 - §§ 812, 823, 765 ff. (7,90 €)</li> <li> SachenR 1 – Bewegl. S.,  SachenR 2 – Unb. S. (7,9 €)</li> <li> Familienrecht und  Erbrecht (Einführungen) (7,90 €)</li> <li> Streitfragen Schuldrecht (7,90 €)</li> <li>  Definitionen für die Zivilrechtsklausur (9,90 €)</li> </ul>	<p><b>Sozialrecht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Kinder- und Jugendhilferecht (7,90 €)</li> <li> Sozialrecht (7,90 €)</li> </ul>
<p><b>Strafrecht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>  Standardfälle für Anfänger Band 1 (9,90 €)</li> <li> Standardfälle für Anfänger Band 2 (7,90 €)</li> <li> Standardfälle für Fortgeschrittene (12 €)</li> <li>  Basiswissen Strafrecht (AT) (Frage-Antwort)</li> <li>  Basiswissen Strafrecht BT 1 und   BT 2 (7 €)</li> <li> Strafrecht (AT) (7,90 €)</li> <li> Strafrecht (BT) 1 – Vermögensdelikte (9,90 €)</li> <li> Strafrecht (BT) 2 – Nichtvermögensdelikte (9,90 €)</li> <li>  Definitionen für die Strafrechtsklausur (7,90 €)</li> <li> Irrtümer und Änderungen vorbehalten!</li> </ul>	<p><b>Nebengebiete</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>  Standardfälle Handels- &amp; GesR (9,90 €)</li> <li>  Standardfälle Arbeitsrecht (9,90 €)</li> <li> Standardfälle ZPO (9,90 €)</li> <li>  Basiswissen HandelsR (Frage-Antwort) (7,9 €)</li> <li>  Basiswissen Gesellschaftsrecht (7,90 €)</li> <li>  Basiswissen ZPO (Frage-Antwort) (7,90 €)</li> <li>  Basiswissen StPO (Frage-Antwort) (7,90 €)</li> <li> Handelsrecht (9,90 €)</li> <li> Gesellschaftsrecht (9,90 €)</li> <li> Arbeitsrecht (9,90 €)</li> <li> Kollektives Arbeitsrecht (9,90 €)</li> <li> ZPO I – Erkenntnisverfahren (9,90 €)</li> <li> ZPO II – Zwangsvollstreckung (9,90 €)</li> <li> Strafprozessordnung – StPO (9,90 €)</li> <li> Einf. Internationales Privatrecht - IPR (9,90 €)</li> <li> Standardfälle IPR (9,90 €)</li> <li> Einf. Internationales Wirtschaftsrecht (9,90 €)</li> <li> Insolvenzrecht (9,90 €)</li> <li> Gewerb. Rechtsschutz/Urheberrecht (9,90 €)</li> <li> Wettbewerbsrecht (9,90 €)</li> <li> Ratgeber 500 Spezial-Tipps für Juristen (12 €)</li> <li>  Mediation (7,90 €)</li> </ul>
<p><b>Öffentliches Recht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Standardfälle Staatsrecht I – StaatsorgaR (9,90 €)</li> <li> Standardfälle Staatsrecht II – Grundrechte (9,90 €)</li> <li>  Standardfälle f. Anfänger (StaatsorgaR u. GR) (7,9 €)</li> <li> Standardfälle Verwaltungsrecht (AT) (9,90 €)</li> <li> Standardfälle Polizei- und Ordnungsrecht (9,90 €)</li> <li> Standardfälle Baurecht (9,90 €)</li> <li> Standardfälle Europarecht (9,90 €)</li> <li> Standardfälle Kommunalrecht (9,90 €)</li> <li>  Basiswissen StaatsR I – StaatsorgaR (Fr-Antw.) (7 €)</li> <li>  Basiswissen StaatsR II – GrundR (Frage-Antw.) (7 €)</li> <li> Basiswissen VerwaltungsR AT – (Frage-Antwort) (7 €)</li> <li> Studienbuch Staatsorganisationsrecht (9,90 €)</li> <li> Studienbuch Grundrechte (9,90 €)</li> <li> Studienbuch Verwaltungsrecht AT (12 €)</li> <li> Studienbuch Europarecht (12,90 €) u.  Basiswissen EuR</li> <li> Staatshaftungsrecht (9,90 €)</li> <li> VerwaltungsR AT 1 – VwVfG u.  AT 2 – VwGO (7,90 €)</li> <li> VerwaltungsR BT 1 – POR (9,90 €)</li> <li> VerwaltungsR BT 2 – BauR  BT 3 – UmweltR (9,90 €)</li> <li>  Definitionen Öffentliches Recht (9,90 €)</li> </ul>	<p><b>Karteikarten (je 9,90 €)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Zivilrecht: BGB AT/Grundlagen/  Schemata</li> <li> Strafrecht: AT/BT-1/BT-2/Streitfragen</li> <li> Öff. R.: StaatsorgaR/GrundR/VerwR/Schemata</li> </ul>
<p><b>Steuerrecht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Abgabenordnung (AO) (9,90 €)</li> <li> Einkommensteuerrecht (EStG) (9,90 €)</li> <li> Erbschaftsteuerrecht (9,90 €)</li> <li> Steuerstrafrecht/Verfahren/Steuerhaftung (7,90 €)</li> </ul>	<p><b>Assessorexamen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Der Aktenvortrag im Strafrecht (7,90 €)</li> <li> Der Aktenvortrag im Zivilrecht (7,90 €)</li> <li> Der Aktenvortrag im Öffentlichen Recht (7,90 €)</li> <li> Staatsanwält. Sitzungsdienst &amp; Plädoyer (9,90 €)</li> <li> Die strafrechtliche Assessoriklausur (7,90 €)</li> <li> Die Assessoriklausur VerwR Bd. 1 (7,90 €)</li> <li> Die Assessoriklausur VerwR Bd. 2 (7,90 €)</li> <li> Vertragsgestaltung in der Anwaltsstation (7 €)</li> </ul> <p>Irrtümer und Änderungen vorbehalten!</p>
<p><b>Steuerrecht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Abgabenordnung (AO) (9,90 €)</li> <li> Einkommensteuerrecht (EStG) (9,90 €)</li> <li> Erbschaftsteuerrecht (9,90 €)</li> <li> Steuerstrafrecht/Verfahren/Steuerhaftung (7,90 €)</li> </ul>	<p><b>BWL</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Einführung i. die Betriebswirtschaftslehre (7,90 €)</li> <li> Marketing (7 €)</li> <li> Organisationsgestaltung &amp; -entwickl. (7,90 €)</li> <li> Fallstudien Organisationsgestaltung &amp; -entwickl.</li> <li> Internationales Management (7 €)</li> <li> Wie gelingt meine wiss. Abschlussarbeit? (7 €)</li> </ul> <p>Irrtümer und Änderungen vorbehalten!</p> <p><b>Schemata</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Die wichtigsten Schemata-ZivR,StrafR,ÖR (12,90)</li> <li> Die wichtigsten Schemata-Nebengebiete (9,90 €)</li> </ul>

 bedeutet: auch als **Hörbuch** (CD oder MP3-Download) lieferbar!

Bei [niederle-media.de](http://niederle-media.de) bestellte Artikel treffen idR *nach 1-2 Werktagen* ein!